

50. 1. Unter welchen Voraussetzungen kann ein Kreditgeber, dessen Schuldner einem anderen eine übermäßige und undurchsichtige Sicherung gewährt hatte, bei deren Kenntnis er ihm den Kredit nicht eingeräumt haben würde, von dem anderen Kreditgeber Ersatz des ihm durch die Kredithingabe erwachsenen Schadens verlangen?

2. Umfaßt die Ersatzpflicht des früheren Sicherungsnehmers den vollen Schaden des späteren Kreditgebers, der ihm durch seine Unkenntnis von der Sicherung entstanden ist, oder muß sich dieser mit dem Ersatz des Ausfalls begnügen, den er infolge der Weggabe der Sicherheit aus dem Vermögen des Schuldners erleidet?

BGB. § 826.

LX. Zivilsenat. Ur. v. 9. April 1932 i. S. Landkreis Ha. (Wefl.)
w. Sch. (St.). IX 74/31.

I. Landgericht Halberstadt.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Die Klägerin lieferte der Firma Fr., einer Aktiengesellschaft, seit Jahren die Blechboxen für ihre Würstchenfabrik. Hieraus war ihr bis zum 15. August 1928 eine Forderung von 13857,98 RM. erwachsen. An diesem Tage wurde über das Vermögen ihrer Schuldnerin das Konkursverfahren eröffnet. Hierin ist die Forderung der Klägerin festgestellt worden. Da nur eine ganz geringe Konkursdividende zu erwarten ist, wird die Klägerin fast mit dem ganzen Betrag ausfallen. Für diesen Verlust will sie den Beklagten verantwortlich machen. Sie stützt ihre zunächst auf einen Teilbetrag beschränkte Klage auf folgenden Sachverhalt:

Die Kreissparkasse des Beklagten hat der Firma Fr. seit 1924 allmählich steigende Kredite gewährt, die bis zur Konkursöffnung auf ungefähr 1000000 RM. angewachsen waren. Hierfür hat sie sich von ihr umfangreiche Sicherheiten geben lassen. So wurde ihr schon am 28. Mai 1924 eine Sicherungshypothek von 300000 GM. an dem Grundbesitz der Firma in W. bestellt und etwas später eine auf deren Sägewerk in S. eingetragene Sicherungshypothek von 105000 RM. abgetreten sowie 51% der Aktien der Gesellschaft verpfändet und am 5. Juli 1924 das Fabrikinventar zur Sicherung übereignet. Nachdem die Firma ihr ferner gemäß ihren notariellen Erklärungen vom 24. April und 23. Mai 1925 einen Teil ihres gegen-

wärtigen und künftigen Warenlagers sicherungshalber übertragen hatte, schloß sie am 15. Januar 1927 mit der Sparkasse einen notariellen Vertrag, worin sie ihr zum gleichen Zweck „sämtliche Roh-, Halb- und Fertigfabrikate“ sowie das Vieh „übereignete“, insbesondere auch die Gegenstände, welche sich in den Gebäuden und Räumen in der Fabrik in W., in dem Sägewerk in H., in den Verkaufsstellen in G. sowie in den Konsignationslagern der Vertreter und auf den Lagerplätzen der Firma „befinden und jeweils vorhanden sind, auch das gekaufte Holz in den Wäldern“, und ihr sämtliche Forderungen übertrug. Den Besitz und Verkauf der übereigneten Waren überließ die Sparkasse dabei der Firma zu ordnungsmäßiger Durchführung ihres Geschäfts mit der Berechtigung, die Verkäufe in eigenem Namen zu tätigen, wogegen sie den Erlös jeweils an die Sparkasse abführen oder, wenn sie ihn zum Ankauf weiterer Gegenstände verwenden würde, diese in das Eigentum der Sparkasse bringen sollte. Eine etwaige Verarbeitung der Waren und des Viehs sollte im Auftrag der Sparkasse geschehen, sodas diese als Hersteller anzusehen sei und an den Erzeugnissen das Eigentum erwerbe. Die Ab- und Zugänge an Waren verpflichtete sich die Firma der Sparkasse allmonatlich zu melden, auch einem zu bestellenden Treuhänder oder einem anderen Vertreter der Sparkasse jederzeit den Zutritt zu den Lagerräumen zur Nachprüfung und Bestandsaufnahme zu gestatten. Neu hinzukommende Kundenforderungen versprach die Firma allmonatlich durch entsprechende Bucheintragungen ausdrücklich abzutreten und auch im übrigen das Sicherungsgut in ihren Büchern ausdrücklich als Eigentum der Sparkasse zu bezeichnen. Schließlich sollte die Sparkasse befugt sein, jederzeit beim Eintreten eines nach ihrem Ermessen wichtigen Grundes die Herausgabe der Waren an sich selbst zu verlangen und sich durch einen von ihr selbst vorzunehmenden Verkauf daraus bis zur Höhe ihrer Forderungen zu befriedigen, sofern die Firma ihren Verpflichtungen nicht nachkommen würde.

Die Klägerin meint, die von der Sparkasse und der Firma Fr. geschlossenen Sicherungsverträge verstießen gegen die guten Sitten, weil sie die Firma der wirtschaftlichen Selbständigkeit beraubt hätten und weil durch ihre Geheimhaltung die übrigen Gläubiger über die wahre Vermögenslage der Firma getäuscht worden seien. Sie behauptet, sie hätte bei Kenntnis des Sachverhalts an die Firma nicht auf Kredit

geliefert. Ihren Anspruch glaubt sie daher aus § 826 BGB., § 419 BGB. und aus dem Gesichtspunkt der Geschäftsübernahme herleiten zu können.

Der Beklagte hat um Klageabweisung gebeten, weil die Klägerin die Sicherungsverträge wenigstens ihrem Hauptinhalt nach mindestens schon ein halbes Jahr vor der Konkursöffnung gekannt habe, die Verträge in Wirklichkeit auch gar nicht durchgeführt worden seien, sondern das gesamte Vermögen der Firma Fr. ohne Rücksicht auf sie in die Konkursmasse gekommen sei, sodaß von einer Schädigung der Klägerin durch das Vorgehen der Sparkasse keine Rede sein könne und auch die anderen rechtlichen Erwägungen nicht zuträfen.

Die Vorinstanzen gaben der Klage statt. Die Revision des Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

... Das Berufungsgericht beurteilt die Vermögenslage der Firma Fr. nach dem Abschluß der Verträge mit der Sparkasse vom 24. April und 23. Mai 1925 und vom 15. Januar 1927 dahin: Das gesamte Vermögen der Firma mit Ausnahme der Grundstücke, der Hälfte der Aktien und des in den Wäldern lagernden Holzes habe der Kreissparkasse gehört. Die Grundstücke in Sa., die einen Grundvermögenssteuervert von insgesamt 167 700 G.M. hätten, seien mit einer Sicherungshypothek zu Gunsten der Sparkasse von 300 000 G.M. belastet gewesen, während auf dem Grundbesitz in S., dessen Grundvermögenssteuervert 24 790 M. betrage, eine Hypothek von 105 000 G.M. zu ihren Gunsten geruht habe. Ebenso sei die reichliche Hälfte der Aktien der Firma an den Beklagten verpfändet gewesen. Der Erlös aus den Warenverkäufen habe zwar der Firma gehört, sei jedoch zur Weiterführung des Geschäftsbetriebs und damit auch zur Anschaffung von Rohmaterialien verwendet worden; diese aber seien mit der Anschaffung in das Eigentum der Kreissparkasse übergegangen.

Das Berufungsgericht meint: Mit Rücksicht auf diese Vermögenslage der Firma, ihre starke Verschuldung gegenüber der Sparkasse und die außerordentlich weitgehenden vertraglichen Überwachungs-, Aufsichts- und Befriedigungsrechte der Sparkasse sei die Feststellung gerechtfertigt, daß diese sich zum Herrn der Firma gemacht habe. Die Firma habe nur noch für die Kreissparkasse gearbeitet,

sodasß sie sich in einem Zustand der tatsächlichen Schuldknechtschaft befunden habe, der ihr jede wirtschaftliche Freiheit genommen habe. Schon deshalb seien die Sicherungsverträge unsittlich.

Das Berufungsgericht führt weiter aus: Durch die Geheimhaltung der Sicherungsverträge seien aber auch andere Gläubiger der Firma über deren Vermögenslage getäuscht worden. Sie hätten ihr den Bar- oder Warenkredit in dem Glauben gegeben, daß sie wirtschaftlich selbständig sei. In Wahrheit seien aber die von den anderen Gläubigern gegebenen Vermögenswerte nicht in das Vermögen der Firma geflossen, sondern einzig und allein dem gesicherten Gläubiger, also der Sparkasse, zufließen gekommen. Diesen Irrtum der Lieferanten über die Kreditwürdigkeit der Firma habe sich die Sparkasse in der Weise zu Nutzen gemacht, daß sie ihre wiederholte Hilfeleistung lediglich auf Kosten anderer bewerkstelligt habe. Das vertrage sich nicht mit den Anschauungen eines redlichen Geschäftsmannes und aller billig und gerecht Denkenden. Ob die Sparkasse durch ihre Kreditgewährung im öffentlichen Interesse die Stilllegung der Firma habe verhüten wollen, um die Arbeitslosigkeit nicht noch zu vergrößern, sei dem gegenüber unerheblich, zumal da sie dieses Ziel ohne die Sicherungsverträge hätte erreichen können. Die Sicherungsverträge verstießen mithin insgesamt gegen die guten Sitten.

Das Berufungsgericht sagt schließlich noch: Die Sparkasse habe durch dieses gegen die guten Sitten verstößende Vorgehen auch die Klägerin vorsätzlich geschädigt. Daß diese tatsächlich einen Schaden mindestens in Höhe der Klagesumme habe, ergebe sich daraus, daß sie im Konkurs der Firma Fr. fast mit ihrer ganzen Forderung ausfallen werde. Aus dem Schreiben des Rechtsanwalts S., des Vertreters der Sparkasse, an die Klägerin vom 24. März 1928 sei ferner zu entnehmen, daß jene damit gerechnet habe, andere Gläubiger würden der Firma Kredit gewähren; die Sparkasse habe daher das Bewußtsein der Möglichkeit der Schädigung anderer Gläubiger gehabt, diese Schädigung für den Fall ihres Eintrittes gebilligt und das in ihren Willen aufgenommen. Der Ausfall der Klägerin im Konkurs der Firma sei auch durch die Sparkasse verursacht worden. Diese habe sich insgeheim durch die Verträge eine gesicherte Stellung verschafft, obschon eine Offenbarung ihres Vorgehens nach der Anschauung billig Denkender geboten gewesen wäre. Hätte die

Sparkasse diese moralische Verpflichtung erfüllt, so würde sich die Klägerin gehütet haben, der Firma Waren auf Kredit zu geben, und wäre also hier vor und damit vor Schaden bewahrt geblieben. Allerdings habe zur Zeit des Abschlusses des letzten als unsittlich angesprochenen Sicherungsvertrages vom 15. Januar 1927 bereits eine Warenforderung der Klägerin bestanden, aber diese hätte damals noch verwirklicht werden können, da die Firma bis Ende 1926 ihre Verpflichtungen stets pünktlich erfüllt habe und nach Behauptung des Beklagten sogar noch im Mai 1928 eine Durchsetzung der Forderungen der Klägerin möglich gewesen wäre. Nicht das Vertrauen der Klägerin, die Firma werde mit fremder Hilfe wieder wirtschaftlich gefunden, sondern das Verhalten der Sparkasse sei daher Ursache des Schadens gewesen. Auf die vom Beklagten geltend gemachte Kenntnis der Klägerin von den Sicherungsverträgen komme es für die Frage des ursächlichen Zusammenhangs überhaupt nicht an. Ebensovienig sei es dafür von Erheblichkeit, ob die Sparkasse die ihr vertraglich eingeräumten Sicherheiten in Anspruch genommen habe oder ob diese in die Konkursmasse gefallen seien. Denn wären die Sicherungsverträge offengelegt worden, so würde die Klägerin entweder gar nicht oder nur gegen Barzahlung oder Sicherheiten an die Firma geliefert haben. Sie wäre also am Konkurs überhaupt nicht beteiligt und nicht auf die Konkursmasse angewiesen gewesen, so daß für sie die Größe der Konkursmasse gar nicht hätte von Bedeutung sein können.

Auch die Einrede aus § 254 BGB., die der Beklagte mit Berufung darauf erhoben hat, daß die Klägerin von den Sicherungsverträgen Kenntnis gehabt und damit bewußt die Gefahr des Verlustes auf sich genommen oder doch in Rechnung gestellt habe, hält das Oberlandesgericht für unbegründet. Um auf diese Weise den Ausschluß des Erbschaftspruches herbeizuführen, genüge es nicht, wenn die Klägerin Kenntnis von dem Bestehen der Sicherungsverträge gehabt habe, sondern sei es erforderlich, daß sie den Inhalt der Verträge gekannt habe und sich damit deren knebelnder Wirkung bewußt gewesen sei. Nun sei zwar anzunehmen, daß die Klägerin gegen Ende Mai 1928 von der Sicherstellung der Kreissparkasse durch Hypotheken und durch Übereignung der Außenstände und des Warenlagers erfahren habe. Aber das habe nicht hingereicht, ihr eine Kenntnis von der tatsächlichen Wirkung der Verträge zu vermitteln, welche Kenntnis

allein ihr Schaden könnte. - Zudem hätte aber selbst ein derartiges Wissen von der einschneidenden Wirkung der Verträge um jene Zeit wegen der starken Verschuldung der Firma und der bald darauf erfolgten Konkursöffnung nicht mehr den Eintritt des Schadens verhindern können. Auch habe die Klägerin im Jahre 1928 darauf gehalten, daß die Firma durch Einlösung ihrer Akzepte, Hingabe von Kundenwechseln oder Barzahlungen ihren Verpflichtungen nachgekommen sei. Daraus, daß sie die gegebenen Kredite im Jahre 1928 nicht sofort zurückgezogen habe, könnte ihr selbst dann kein Vorwurf gemacht werden, wenn sie die Verträge genau gekannt und ein solches Vorgehen Erfolg versprochen hätte. Denn es seien damals Stützungsverhandlungen im Gange gewesen, wobei die Sparkasse die Klägerin sogar zur Stundung ihrer Forderungen aufgefordert habe. Gerade die von der Sparkasse in Aussicht gestellte Hilfe habe bei der Klägerin mit Recht die Meinung aufkommen lassen können, daß der Versuch, die Firma zu halten, Erfolg haben und sie schon auf diesem Wege vor Schaden bewahrt bleiben würde. Eine Kenntnis der Klägerin von dem Inhalt der Sicherungsverträge lasse sich aber auch nicht feststellen. Über die Verschuldung der Firma bei der Sparkasse habe die Klägerin allerdings Bescheid gewußt. Darum habe sie aber, wenn sie auch auf die zwischen der Firma und der Sparkasse bestehenden Verträge hingewiesen worden sei, noch nicht damit zu rechnen brauchen, daß Sicherungsverträge mit knebelnder Wirkung bestanden hätten. Vorgelegt worden seien die Verträge dem Bevollmächtigten der Klägerin erst nach der Konkursöffnung. Der ihr hierzu noch zugeschobene Eid sei unerheblich, da er trotz ausdrücklichen richterlichen Hinweises auf die Kenntnis von dem Bestehen der Verträge beschränkt und nicht auf die Kenntnis von ihrem Inhalt erstreckt worden sei.

Das Berufungsgericht kommt hiernach zu dem Ergebnis, daß der Klägerin ein Schadensersatzanspruch aus § 826 BGB. zustehe. Er sei nach § 249 das. darauf gerichtet, sie so zu stellen, wie sie stände, wenn der fragliche Sicherungsvertrag zwischen der Beklagten und der Firma nicht geschlossen worden wäre und wenn die Klägerin entweder gar nicht oder nur gegen Barzahlung oder Sicherung an die Firma geliefert hätte, also wie wenn ihre Forderung in Höhe von 13857,98 RM. voll befriedigt worden wäre.

Diese Urteilsbegründung gibt, wie die Revision mit Recht rügt,

in mehrfacher Hinsicht Anlaß zu rechtlichen Bedenken. Das Berufungsgericht hat nicht genügend beachtet, daß das Vorgehen eines Gläubigers, der sich von seinem Schuldner Sicherheiten geben läßt, aus den verschiedenartigsten Gründen gegen die guten Sitten verstoßen kann, und daß die Rechtsfolgen, die sich daraus nach den §§ 826, 249 BGB. ergeben, keineswegs überall die gleichen sind. Indem es die einzelnen in Betracht kommenden Gesichtspunkte nicht auseinander gehalten hat, hat es sich in Denkwidrigkeiten verwickelt, die seinen Ausführungen in wesentlichen Teilen die Schlüssigkeit nehmen.

Nur solche Tatbestände kommen hier in Betracht, die das Vorgehen eines Sicherungsnehmers zu einer Sittenwidrigkeit gegenüber anderen Gläubigern seines Schuldners machen und darum für sie nach § 826 BGB. Schadensersatzansprüche gegen jenen begründen können. Dagegen scheidet das Vorliegen eines Sittenverstosses dem Schuldner selbst gegenüber im gegenwärtigen Fall — anders als bei § 138 BGB. — aus. Als Tatbestände der bezeichneten Art waren insbesondere folgende als möglicherweise vorliegend zu berücksichtigen:

1. Um sich selber aus den erlangten Sicherheiten oder dem sonstigen Vermögen des Schuldners ungehindert befriedigen zu können, hält der Sicherungsnehmer den Schuldner zum Nachteil anderer Gläubiger von dem durch die Verhältnisse gebotenen alsbaldigen Antrag auf Konkursöffnung ab, z. B. durch gleichzeitige Gewährung eines für die Gesundung des Schuldners offenbar unzulänglichen und nur zur Verlängerung seines wirtschaftlichen Todeskampfes geeigneten neuen Kredites (Konkursverschleppung).

2. Der Schuldner wird von dem Sicherungsnehmer aus gleichen eigenmächtigen Beweggründen in seinen Mitteln und seiner Bewegungsfreiheit so eingeengt und allmählich derart ausgezogen, daß sein Geschäft zugrundegehen muß, und er zum Schaden der anderen Gläubiger dem Konkurs zugetrieben wird (Ausfagung).

3. Der Sicherungsnehmer erniedrigt den Schuldner zu seinem bloßen Strohmann, der nur noch nach außen hin als Inhaber des Geschäfts erscheint, ihm gegenüber aber in Wirklichkeit nur noch die Stellung eines abhängigen Verwalters hat, und zwar so, daß der ganze Gewinn des Geschäfts dem Sicherungsnehmer zufließt, ein etwaiger Verlust aber von ihm nicht getragen und jede Haftung für die Geschäftsschulden auch bei fehlender sonstiger Deckung von ihm

abgelehnt wird (stille Geschäftsinhaberschaft; vgl. RGUrt. vom 13. Mai 1931 IX 38/31).

4. Der Sicherungsnehmer bestimmt — allein oder in Zusammenwirken mit dem Schuldner als dessen Anstifter, Mittäter oder Gehilfe — Dritte zur Kreditgewährung an diesen, indem sie arglistig darüber getäuscht werden, daß der Schuldner durch die hergegebenen Sicherheiten kreditunwürdig geworden ist (Kreditbetrug).

5. Die ausbedungene Sicherung bringt durch ihren Umfang und ihre Undurchsichtigkeit die von dem Sicherungsnehmer bewußt in den Kauf genommene, nicht ganz fernliegende (vgl. dazu RGUrt. vom 17. Januar 1931 IX 335/30, abgedr. LZ. 1931 Sp. 694 Nr. 4) Gefahr mit sich, daß spätere, nichts ahnende Kreditgeber zu Schaden kommen, ohne daß doch von einem betrügerischen Vorgehen des Sicherungsnehmers ihnen gegenüber die Rede sein könnte (Gläubigergefährdung).

Als von der unerlaubten Handlung betroffen kommen in den drei ersten Fällen auch Altgläubiger in Betracht, während solchen in den beiden letzten nur insofern Schadensersatzansprüche erwachsen können, als sie durch die Undurchsichtigkeit der Sachlage von der rechtzeitigen Beitreibung ihrer Forderungen abgehalten werden. Während in den beiden ersten Fällen eine etwaige Kenntnis des Geschädigten von der Sachlage bei seiner Kreditgewährung nur die Grundlage für den Einwand mitwirkenden Verschuldens geben kann, gehört seine Unkenntnis davon in den beiden letzten Fällen zum Klaggrund. Dabei liegt indes nur beim Kreditbetrug die unerlaubte Handlung in der Täuschung selber, sodaß die dadurch begründete Schadensersatzpflicht auf Herstellung des Zustands geht, der bestehen würde, wenn der Geschädigte nicht in einen solchen Irrtum versetzt oder nicht darin gelassen worden wäre (Vertrauensschaden). Dagegen muß sich bei der Gläubigergefährdung der Geschädigte damit begnügen, daß er so gestellt wird, wie wenn der Schuldner die Sicherheit nicht weggegeben hätte. In der Tat fehlt es hier, wo kein betrügerisches Handeln des Sicherungsnehmers vorliegt, an einem durchschlagenden Grund, der es rechtfertigen könnte, auf seine Kosten dem anderen Kreditgeber einen Anspruch darauf einzuräumen, besser gestellt zu werden, als es der Vorstellung entspricht, die er selbst bei der Kreditgewährung an den Schuldner von dessen Verhältnissen gehabt hat oder sich bei rechter Überlegung und Erkundigung hätte

bilden können. Handelt es sich doch insoweit nur um die Folgen eines von ihm bewußt übernommenen oder doch für ihn erkennbaren Wagnisses. Auch daß der Sicherungsnehmer zu seinen Gunsten den Zustand herstelle, der bestehen würde, wenn jener nicht bloß die Sicherheit nicht genommen, sondern auch dem Schuldner den dafür eingeräumten Kredit versagt hätte, kann der spätere Kreditgeber hier nicht verlangen. Denn insoweit war das Vorgehen des Sicherungsnehmers nicht sittenwidrig. Daß dieser das eine nicht ohne das andere getan hätte, genügt nicht, ihn für die Folgen auch des erlaubten Teiles seines Verhaltens einem dadurch Geschädigten gegenüber verantwortlich zu machen. Der Tatbestand der unerlaubten Handlung, die den Grund der Ersatzpflicht bildet, umfaßt die vorsätzliche Schädigung des Vermögens des späteren Kreditgebers durch die übermäßige und undurchsichtige Sicherung und nur diese Schädigung, und die Ersatzpflicht erstreckt sich bloß auf die weiteren Wirkungen dieser Vermögensverletzung, nicht aber auch auf Schäden, die durch eine mit der Gläubigergefährdung verbundene, selbst nicht vertwerfliche Handlung entstanden sind. Andererseits kann aber entsprechend auch der Sicherungsnehmer nicht einwenden, daß sich der geschädigte spätere Kreditgeber den zu ersehenden Ausfall um den Betrag kürzen lassen müsse, um den das zu seiner Deckung verfügbare Vermögen des Schuldners durch die ihm vom Sicherungsnehmer zugeflossenen Mittel größer gewesen sei; in der Tat würde das bedeuten, daß ihm die Vorteile der sittenwidrigen Sicherung auf einem Umweg in weitem Umfange dennoch gewahrt blieben. Inwieweit der Sicherungsnehmer fordern kann, daß sich der Geschädigte auf seinen Schaden einen anderen, über die bloße Deckung für seine Leistungen an den Schuldner hinausgehenden Nutzen anrechnen lasse, der ihm infolge der mit der Sicherung verbundenen Kreditgewährung an den Schuldner zugeflossen ist, wie z. B. einen Gewinn aus der Lieferung von Waren an den Schuldner, die dieser ohne jenen Kredit nicht bezogen hätte, bestimmt sich nach der Eigenart des Falls gemäß den Grundsätzen der Vorteilsausgleichung. Tatbestand und Rechtsfolge der Gläubigergefährdung lassen sich hiernach dahin zusammenfassen: Erleidet ein Kreditgeber wegen einer übermäßigen und undurchsichtigen Sicherung, die sein Schuldner einem anderen gewährt hat, und bei deren Kenntnis er diesem den Kredit nicht gegeben oder belassen hätte, einen Ausfall, so kann er seinen Schaden von dem

anderen ersetzt verlangen, sofern dieser eine solche Folge der Sicherung bei deren Ausbedingung als eine nicht bloß ganz fernliegende Möglichkeit vorausgesehen und in den Kauf genommen hat. Der Schadenersatzanspruch ähnelt also hier in gewissen Beziehungen dem Anfechtungsrecht wegen Gläubigerbenachteiligung, wie denn auch die ihm zugrundeliegende unlautere Handlungsweise des Sicherungsnehmers mit dem Anfechtungsstatbestand, besonders auch hinsichtlich der Gründe und des Grades ihrer Verwerflichkeit, auf einer Linie liegt, im Gegensatz zu dem als ein schwerer Verstoß anzusehenden Tatbestand des Kreditbetruges. In entsprechender Weise ist der Anspruch des Geschädigten in den drei erstangeführten Fällen inhaltlich dahin zu bestimmen, daß er auf Herstellung des Zustandes gerichtet ist, der bestehen würde, wenn der Sicherungsnehmer bei seinem Vorgehen gerade das und nur das vermieden hätte, was sein Verhalten sittenwidrig gemacht hat. Möglich ist es natürlich auch, daß die Handlungsweise des Sicherungsnehmers gleichzeitig aus mehreren der bezeichneten Gesichtspunkte als Sittenverstoß erscheint. Insbesondere wird ein Kreditbetrug regelmäßig zugleich den Tatbestand der Gläubigergefährdung erfüllen, sodaß der Geschädigte zwischen den beiden inhaltlich verschiedenen Ersatzansprüchen die Wahl hat. Nicht selten ferner werden Gläubigergefährdung und Konkursverschleppung miteinander verbunden sein, in welchem Fall Entsprechendes gilt. Gleichwohl dürfen die verschiedenen Gesichtspunkte bei der rechtlichen Würdigung eines gegebenen Sachverhalts nicht miteinander vermengt, sondern müssen ihrer abweichenden rechtlichen Folgen halber streng auseinander gehalten werden. Dabei ist jede einzelne Sicherungsmaßnahme nach ihren Zeitumständen zu beurteilen. Es ist also zwar bei der Würdigung der späteren Maßnahmen die durch die früheren geschaffene Lage von Schuldner und Sicherungsnehmer zu berücksichtigen. Dagegen sind für die Wertung der früheren die späteren nur insoweit heranzuziehen, als sie damals schon beabsichtigt waren oder doch vorausgesehen wurden.

Das Berufungsgericht nimmt nun einerseits an, daß der Beklagte zur Offenbarung der erhaltenen Sicherheiten verpflichtet gewesen sei, und erblickt in der durch die Verletzung dieser Pflicht bewußt herbeigeführten Täuschung der Klägerin über die Kreditwürdigkeit der Firma H. einen zum Schadenersatz verpflichtenden Verstoß gegen die guten Sitten. Im Einklang hiermit legt es seiner

Entscheidung die Annahme zugrunde, daß der zu leistende Schadenersatz auf die Herstellung des Zustandes gehe, der bestehen würde, wenn die Klägerin von dem Inhalt der Sicherungsverträge Kenntnis gehabt hätte. Weil nach seinen Feststellungen die Klägerin dann Lieferungen auf Kredit an die Firma Fr. überhaupt nicht oder nur gegen ausreichende Sicherstellung gemacht hätte, gelangt es zu dem Ergebnis, daß der Beklagte ihr den vollen ungedeckten Rechnungsbetrag zu erstatten habe. Damit ist indes unvereinbar, wenn es anderseits die Einlassung des Beklagten, daß die Klägerin von den Sicherungen schon mindestens ein halbes Jahr vor der Konkursöffnung Kenntnis erlangt, gleichwohl aber weiter an die Firma auf Kredit geliefert habe, damit zurückweist, daß es hierauf für den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Sittenverstoß des Beklagten und dem Schaden der Klägerin nicht ankomme, sondern daß eine solche Kenntnis der Klägerin die grundsätzliche Berechtigung des Schadenersatzanspruchs nicht berühre und höchstens den Einwand mitwirkenden Verschuldens begründen könne. Das Reichsgerichtsurteil vom 11. Oktober 1930 IX 74/30 (abgedr. WarnRspr. 1931 Nr. 17), auf welches sich das Berufungsgericht hierfür beruft, betrifft einen ganz andersartigen Fall, nämlich einen Fall, wie er oben unter 2 gekennzeichnet ist, bei dem die Täuschung des Gläubigers nicht zum Klaggrund gehört. Das Urteil läßt sich deshalb zur Stützung dieses auch schon in sich widerspruchsvollen Gedankenganges des Vorderrichters nicht heranziehen.

An anderer Stelle hat das Berufungsgericht allerdings ausgeführt, der Beklagte habe bereits durch den Abschluß der Sicherungsverträge gegen die guten Sitten verstoßen, weil er sich damit zum Herrn der Firma Fr. gemacht, ihr jede wirtschaftliche Freiheit genommen und sie in einen Zustand tatsächlicher Schuldnechtschaft gebracht habe. Vielleicht liegt hier eine Verwechslung mit den Voraussetzungen der Sittenwidrigkeit eines Sicherungsvertrags im Verhältnis zum Schuldner vor, welche die Rechte der Gläubiger nur aus dem Gesichtspunkt des § 138 BGB. berühren, aber keinen Schadenersatzanspruch für sie begründen könnte. Möglicherweise aber hat das Berufungsgericht damit auch das Vorliegen des oben unter 2 oder des unter 3 gekennzeichneten Tatbestandes bejahen wollen. Hierzu würden seine Feststellungen indes nicht ausreichen. Die Überwachungs- und Aufsichtsbefugnisse, welche die Sparkasse sich ausbedungen hatte, beeinträch-

tigten die wirtschaftliche Freiheit der Firma überhaupt nicht. Auch das ihr eingeräumte Befriedigungsrecht ging nicht über das bei solchen Sicherungsübereignungen übliche und erlaubte Maß hinaus. Der Firma sind aber nicht nur alle ihr in der Folgezeit erwachsenen Forderungen, sondern auch die gesamten Erlöse aus ihren Warenverkäufen im Rahmen des ordnungsmäßigen Fortbetriebes ihres Geschäfts belassen worden, so daß nicht ersichtlich ist, inwiefern ihr die Mittel zur Deckung ihrer laufenden Verbindlichkeiten entzogen gewesen wären. Der Beklagte hat schließlich auch, ohne daß das Berufungsgericht dies als unrichtig festgestellt hätte, behauptet, daß die Sparkasse tatsächlich trotz der Sicherungsverträge keinen Pfennig auf ihre Forderungen erhalten, dem Geschäft also überhaupt nichts entzogen habe.

Die Ausführungen des Berufungsgerichts müssen ferner Zweifel daran erwecken, ob es sich darüber klar gewesen ist, daß von einer allgemeinen Pflicht des Sicherungsnehmers zur Offenbarung der empfangenen Sicherungen gegenüber allen für eine spätere Kreditinanspruchnahme durch den Schuldner in Betracht kommenden Personen keine Rede sein kann, selbst bei einem großen Umfang dieser Sicherungen. Sie wäre zudem, wie die Revision mit Recht geltend macht, praktisch überhaupt nicht ausführbar. Eine solche Aufklärungspflicht kann immer nur dem einzelnen gegenüber aus den zwischen ihm und dem Sicherungsnehmer bestehenden besonderen Umständen und Beziehungen hergeleitet werden. Nur beim Bestehen einer solchen Pflicht aber kann in dem bloßen Verschweigen der Sicherungsverträge ein betrügerisches Vorgehen in dem oben unter 4 erörterten Sinn gefunden werden (vgl. RGUrt. vom 12. Mai 1915 VI 670/14), während ohne sie unter solchen Umständen höchstens der Tatbestand einer Gläubigergefährdung (oben unter 5) gegeben sein kann. Die Schaffung eines für spätere Kreditgeber gefährlichen Zustands allein erzeugt eine solche Verpflichtung noch nicht. Nur in uneigentlichem und übertragenem Sinn kann schon wegen der Herbeiführung eines solchen Zustandes von einer Aufklärungspflicht des Sicherungsnehmers gesprochen werden, insofern nämlich, als jener durch rechtzeitige Warnung der für eine neue Kreditgewährung in Betracht kommenden Personen unter Umständen deren wirkliche Schädigung durch die ihnen unbekanntes Sicherung verhüten und damit einen Erfordernis abwenden kann. Dabei handelt es sich aber immer

nur um den Anspruch auf Ersatz eben dieses durch das Bestehen der Sicherung drohenden Schadens. Nicht aber bringt die Nichtaufklärung hier auch eine Haftung für solche Schäden mit sich, die zwar bei einer Warnung des Kreditgebers diesem ebenfalls erspart geblieben wären, jedoch andere Ursachen als das Bestehen der Sicherung haben. Hierunter fallen namentlich solche Schäden, die sich als Folgen sonstiger, dem Betroffenen bekannt oder für ihn erkennbar gewesener Gefahren darstellen. Denn hier bestand eben keine wirkliche Rechtspflicht zur Aufklärung dieses Kreditgebers. Das unerlaubte Handeln lag daher nicht in dem Unterlassen einer Warnung, sondern allein in dem Abschluß der andere Gläubiger gefährdenden Sicherungsverträge und in der hierdurch vorsätzlich herbeigeführten Vermögensbeschädigung.

Auch der Schuldner selbst ist keineswegs immer und gegenüber jedem um Kredit Angesprochenen zur Offenlegung seiner Verhältnisse gehalten, sondern eine solche Aufklärung seines Gegners ist ihm im allgemeinen nur dann zuzumuten, wenn er Sicherheiten in ganz ungewöhnlichem Umfang gegeben hat, mit deren Möglichkeit jener nicht zu rechnen braucht, oder wenn der Schuldner erkennt, daß jener sein Vermögen für unbelastet hält und nur deshalb zur Kreditgewährung bereit ist. Das Bestehen einer derartigen Pflicht für ihn hängt also von den Zeitverhältnissen und den Umständen des Einzelfalls ab. Ein Mitwirken des Sicherungsnehmers bei einem Kreditbetrug des Schuldners endlich liegt nicht etwa schon darin, daß er sich die von diesem verheimlichten Sicherheiten hat gewähren lassen, selbst wenn er dabei mit der Möglichkeit eines solchen verwerflichen Handelns des Schuldners gerechnet hat. Es kann nur in einer Anstiftung des Schuldners zu jener arglistigen Täuschung seiner späteren Kreditgeber oder in dessen Unterstützung hierbei durch Handlungen gefunden werden, die über die bloße Ausbedingung und Annahme der Sicherungen hinausgegangen sind, wie z. B. durch falsche Auskunft (vgl. RGUrt. vom 10. Mai 1911 VI 838/10, vom 10. Juni 1929 VI 648/28 und vom 21. November 1929 VI 155/29). Fehlen solche Handlungen des Sicherungsnehmers, so kann seine Haftung wegen Gläubigergefährdung (oben 5) in Frage kommen, aber nicht wegen Kreditbetrugs (oben 4).

Nicht einwandfrei erscheinen schließlich auch die weiteren Erwägungen, aus denen das Berufungsgericht das Vorbringen des Beklagten für nicht durchschlagend erachtet hat, die Klägerin habe seit

mindestens einem halben Jahr Kenntnis von den der Sparkasse gewährten Sicherungen gehabt. Wenn die Klägerin, wie es in dem Schreiben ihres Direktors Sch. vom 25. Mai 1928 heißt, um jene Zeit geruht hat, daß die Sparkasse sich „sämtliche Bürgschaften und Sicherheiten, die es überhaupt gibt,“ hatte gewähren lassen, so ist nicht einzusehen, worin ihre vom Berufungsgericht für nicht widerlegt erachtete Unkenntnis von „der knebelnden Wirkung“ der Sicherungsverträge bestanden haben soll; es hätte zum mindesten näherer Darlegung bedurft, was das Berufungsgericht hierbei im Auge gehabt und aus welchen Gründen es die Unkenntnis gerade dieser Punkte für entscheidend gehalten hat. Im übrigen muß auch diese Wendung das Bedenken erregen, ob nicht das Berufungsgericht verkannt hat, daß es nicht darauf ankommt, ob die Verträge gegenüber der Firma Fr. gegen die guten Sitten verstießen, sondern darauf, ob ein sittenwidriges Verhalten gegenüber der Klägerin vorlag. Wenn das Oberlandesgericht schließlich gemeint hat, ein Vorgehen zur Zeit der Erlangung jener Kenntnis würde der Klägerin nichts genutzt haben, so hat es, worauf die Revision zutreffend hinweist, nicht berücksichtigt, daß nach der unwiderlegten Angabe des Beklagten damals noch allein über eine Viertelmillion Mark guter Außenstände vorhanden gewesen sein und diesen Außenstände in nur etwa der halben Höhe gegenübergestanden haben sollen.

Der Hauptfehler des angefochtenen Urteils liegt aber, wie der Revision zuzugeben ist, darin: das Berufungsgericht hat nicht erkannt, daß der Inhalt der Schadensersatzpflicht je nach den Umständen, in denen die Unfittlichkeit des Vorgehens des Sicherungnehmers begründet ist, verschieden ist, und daß deswegen die Berufung des Beklagten darauf keineswegs schlechthin unbeachtlich ist, er habe aus den Sicherungsverträgen für sich keinen Nutzen gezogen und sie insbesondere auch in dem Konkurs der Firma Fr. nicht geltend gemacht.